

**Ordnung der Verleihung des Diplomgrades aufgrund der bestandenen
Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen
vom 07.09.1994**

§ 1

Absolventen der Technischen Universität Dresden, die erfolgreich die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen abgelegt haben, kann durch die Technische Universität Dresden auf der Grundlage des § 34 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen und dieser Ordnung der akademische Grad "Diplom-Berufspädagoge" / "Diplom-Berufspädagogin" (Dipl.-Berufspäd.) unter Angabe der gewählten Beruflichen Fachrichtung und des weiteren vertieft studierten Faches verliehen werden.

§ 2

Voraussetzungen für die Verleihung des Diplomgrades sind

1. das Bestehen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen
2. der Nachweis über zusätzliche Studien im Umfang von 6 Semesterwochenstunden in der Berufspädagogik
3. ein enger Bezug des Themas der Wissenschaftlichen Arbeit zur beruflichen Bildung
4. eine erfolgreiche Verteidigung der Wissenschaftlichen Arbeit.

§ 3

Die Verleihung des Diplomgrades ist vom Absolventen in der Regel unmittelbar nach der Ersten Staatsprüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Die Nachweise entsprechend § 2 Nr.1 und 2 sowie die Wissenschaftliche Arbeit sind vorzulegen.

Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuß Berufspädagogik der Fakultät Erziehungswissenschaften. Er stellt auf der Grundlage eines Gutachtens fest, ob die Wissenschaftliche Arbeit den geforderten engen Bezug zur beruflichen Bildung aufweist und die Verleihung des Diplomgrades rechtfertigt. Ist dies nicht der Fall, können dem Bewerber Auflagen zur Überarbeitung der Wissenschaftlichen Arbeit erteilt oder die Möglichkeit zur Anfertigung einer neuen Arbeit gegeben werden.

Der Gutachter wird vom Prüfungsausschuß aus dem Kreis der Hochschullehrer und nach Landesrecht Prüfungsberechtigten der Fakultät Erziehungswissenschaften bestellt, die nicht schon bei der Begutachtung der Wissenschaftlichen Arbeit im Rahmen der Staatsprüfung mitgewirkt haben.

Sind die Voraussetzungen nach § 2 Nr. 1 bis 3 erfüllt, legt der Prüfungsausschuß den Termin für die Verteidigung fest und teilt ihn dem Bewerber mit. Der Prüfungsausschuß

bestellt zwei Hochschullehrer der Fakultät Erziehungswissenschaften bzw. nach Landesrecht Prüfungsberechtigte als Prüfer für die Verteidigung.

§ 4

In der Verteidigung hat der Bewerber nachzuweisen, daß er in der Lage ist, die Ergebnisse seiner Wissenschaftlichen Arbeit darzustellen, in Zusammenhänge einzuordnen und wissenschaftlich zu begründen. Die Verteidigung wird durch beide Prüfer bewertet und im Sinne einer Prüfungsleistung mit 'bestanden' oder 'nicht bestanden' beurteilt. Bewerber/-Bewerberinnen, die die Verteidigung nicht erfolgreich abgelegt haben, können diese höchstens einmal wiederholen. Die Wiederholungsprüfung muß innerhalb eines Jahres nach dem Termin der ersten Verteidigung abgelegt werden.

§ 5

Nach erfolgreicher Verteidigung ist durch das Prüfungsamt der Fakultät Erziehungswissenschaften eine Diplomurkunde auszustellen, in der die Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Berufspädagoge"/"Diplom-Berufspädagogin" mit Angabe der Beruflichen Fachrichtung und des weiteren vertieft studierten Faches beurkundet wird.

Die Diplomurkunde trägt das Datum der Verteidigung und wird vom Rektor und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben sowie mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 6

Hat der Kandidat bei der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt getäuscht und wurde daraufhin die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklärt, wird die Diplomurkunde ungültig und ist einzuziehen.

§ 7

Die Ordnung tritt am 17.08.1994 in Kraft und gilt für Absolventen des Studienganges Lehramt an berufsbildenden Schulen, die ab 1990 an der Technischen Universität Dresden immatrikuliert worden sind. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 09.03.1994 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlaß vom 16.08.1994, Az.: 3-7831. 10/32.

Dresden, den 07.09.1994

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof.Dr.rer.nat.habil.Dr.-Ing.E.h .G. Landgraf